HESSEN

Regierungspräsidium Gießen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Windpark Staufenberg GmbH beantragt die Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 17.11.2021 für mehrere Gewässerquerungen im Bereich der Zuwegung zum Windpark Staufenberg.

Zwei bereits vorhandene Verrohrungen an einem namenlosen Gewässer sollen dauerhaft bestehen bleiben. Die Verrohrung am Grundsgraben soll dagegen längstens bis zum Jahr 2029 weiter genutzt und anschließend zurückgebaut werden. Mit der beantragten Änderung sind keine neuen baulichen Maßnahmen verbunden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Gewässerausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind**. **Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass die Verrohrungen bereits vorhanden sind und durch die Änderung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder erneuten baulichen Eingriffe ausgelöst werden. Durch den Verzicht auf wiederholten Aus- und Wiedereinbau werden zusätzliche Beeinträchtigungen von Gewässersohle, Uferbereichen und Boden sowie baubedingte Gewässertrübungen vermieden.

Das namenlose Gewässer ist im betroffenen Bereich bereits deutlich anthropogen verändert und weist Ufer- und Sohlbefestigungen sowie weitere Durchlässe auf. Die dauerhafte Beibehaltung der Verrohrungen verstetigt zwar die vorhandenen Strukturdefizite, führt jedoch zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unbeeinträchtigter Gewässerabschnitte.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zwester Ohm“ beginnt in etwa 120 m Entfernung. Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Zusätzliche bauzeitliche

HESSEN

Stoff- oder Sedimenteinträge sind aufgrund der bloßen Beibehaltung der vorhandenen Verrohrungen nicht zu erwarten.

Auch unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Windparkvorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die gemeinsame Nutzung der bestehenden Zuwegung vermeidet vielmehr zusätzliche Wege- und Gewässereingriffe.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 05.Oktober 2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
GZ: 1060-41.2-79-i-0300-00-00100#2020-00002